

**VEREIN**  
**DORFENTWICKLUNG KAMMER-RETTENBACH**

**Satzung**

Dorfentwicklung Kammer-Rettenbach

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dorfentwicklung Kammer-Rettenbach“.
2. Sitz des Vereins ist im Landkreis Traunstein, 83278 Traunstein, Stockach 17
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a. die Förderung der Erhaltung des dörflichen Charakters in Kammer und Rettenbach sowie die Schaffung einer angepassten Infrastruktur.
  - b. Die Vermittlung von Wissen über Entwicklungsmöglichkeiten und die Förderung der Zukunftsfähigkeit im Sinne einer lebenswerten Wohnumgebung.
  - c. Informations- und Wissensaustausch durch Begegnung, Diskussion und Fortbildungen in Bezug auf Gestaltung und Organisation von dörflichen Veranstaltungen.
  - d. Förderung des sozialen Verhaltens einer funktionierenden Dorfgemeinschaft.
  - e. Förderung des Informationsaustausches zwischen Bürger, Stadtrat und Verwaltung.
  - f. Förderung des Erkennens von erhaltenswerter Bausubstanz.
  - g. Erhaltung eines positiven Erscheinungsbildes gegenüber Fremden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Den Aufbau eines Netzwerkes von Menschen mit gleichen Interessen.
  - b. Das Angebot an Informations- und Schulungsveranstaltungen.
  - c. Die Kommunikation mit Verantwortlichen des öffentlichen Lebens.
  - d. Den Austausch und die Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Stellen, Architekten, Kaufleute, Landschaftsplaner usw.
  - e. Die Organisation und Veranstaltung von Vorträgen mit Referenten möglichst aus der Region.
  - f. Die Teilnahme an themenrelevanten Vorträgen und Veranstaltungen.
  - g. Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Die Unterstützung von Bedürftigen im Dorf und der Umgebung durch Geld-, Sach-, oder Dienstleistungen.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied von „Dorfentwicklung Kammer-Rettenbach e.V.“ kann werden:

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person. Die juristische Person als Vollmitglied hat **ein** Stimmrecht, als Fördermitglied **kein** Stimmrecht. Dieses Stimmrecht ist vom legitimierten Vertreter der juristischen Person **unmittelbar** auszuüben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen.
3. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds nicht begründen.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um „Dorfentwicklung Kammer Rettenbach e.V.“ und seinen Zwecken besonders verdient gemacht haben.
6. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, „Dorfentwicklung Kammer Rettenbach e.V.“ nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
7. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von „Dorfentwicklung Kammer Rettenbach e.V.“ wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des Vereins beantragt, der auch über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliedsversammlung Beschwerde einlegen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei der Beratung bestimmter Themen hinzuziehen.
2. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen durch Handmeldung, bei Stimmengleichheit wird die Sachlage nochmals ca. 10 Minuten diskutiert und erneut abgestimmt. Nach zweimaliger Abstimmung entscheidet das Los.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch den 1. oder 2. Vorstand oder dem Kassier vertreten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Nach der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann eine Ergänzungswahl im Rahmen einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, jedoch kann eine Vergütung durch eine Mehrheitsentscheidung bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal, von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliedsversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
5. Bei Stimmengleichheit ist die thematische Diskussion ca. 10 Minuten fortzusetzen und dann erneut abzustimmen. Nach zweimaliger Abstimmung entscheidet das Los.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder diese beantragt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu Beweis Zwecken niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Diese werden gemäß ISMS 151 nicht weitergegeben.

## § 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins entsprechend der Entscheidung des Vorstandes an einen sozialen Zweck, z.B. Kinderschutzbund oder ähnliches.

Die Satzung wurde in Traunstein/Kammer am 19.11.2017 beschlossen.

Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Markus Wimmer, 1. Vorsitzender

Max Hiebl, 2. Vorsitzender

Christian Richter, Kassier

Helmut Kuttler, Schriftführer

Andrea Brunner, Beisitzer

Sylvia Freinecker

Elfriede Kallsperger

Peter Forster

Albert Rieder

Thomas Stadler

Dorfentwicklung Kammer-Rettenbach